

Bürgermeisteramt · Postfach 69 · 74355 Bönningheim

Rathaus  
Kirchheimer Str. 1  
74357 Bönningheim

An die Eltern  
der Grundschüler

Fachbereich  
Innere Dienste und Bildung

Es schreibt Ihnen  
Denis Doms  
Tel.: 07143/273-543

Unser Zeichen  
282.0

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Datum  
23.02.2026

### **Information zur Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung**

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen über die neuen Regelungen zur  
Bedarfsanmeldung in der Ferienbetreuung nach § 8c Schulgesetz.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 sieht das Schulgesetz eine Bedarfsanmeldung für die  
Ferienbetreuung Ihres Kindes bis 15.03. für das gesamte Schuljahr vor.  
Die Bedarfsanmeldung reichen Sie bitte bis zum 15. März 2026 bei der Schulkindbetreuung  
der Stadtverwaltung ein. Hierbei handelt es sich um eine Bedarfsabfrage und somit um eine  
zunächst unverbindliche Anmeldung.

Die Bedarfsmeldung geht sechs Wochen vor den jeweiligen Ferienwochen automatisch in  
eine verbindliche Anmeldung über, sofern Sie diese nicht bis dahin schriftlich bei der  
Stadtverwaltung abgesagt haben. Sie als Eltern haben somit die Möglichkeit, die bereits  
bedarfsgemeldeten Ferienwochen bis sechs Wochen vorher abzusagen.

Die Bedarfsanmeldung und alle Angelegenheiten rund um die Schulkindbetreuung können  
Sie gerne per Mail an [Schulverwaltung@boennigheim.de](mailto:Schulverwaltung@boennigheim.de) richten.

Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus dem neuen Schulgesetz, § 8c Absatz 2:

*(2) Die erziehungsberechtigten Personen haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Für Kinder der Juniorklassen und der Klassenstufe 1 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebots für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt. Für Kinder der Klassenstufe 4 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebotes auch für den Zeitraum bis zu Beginn des Unterrichts in der Klassenstufe 5. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat dabei im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann.*

Mit freundlichen Grüßen

Denis Doms  
Gesamtleitung Schulkindbetreuung